



DIE BUNDESMINISTERIN
FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0045-Pr 1/2006

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4537/J-NR/2006

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Strafrechtliches Entschädigungsgesetz 2005 – Zahlen und Fakten“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Im Jahr 2005 wurden 10.879 Personen in Untersuchungshaft genommen. Davon waren

- a) 7.704 Männer
- b) 686 Frauen
- c) 772 Jugendliche

Zu 2:

Eine Auswertung nach Gerichtshöfen liegt mir nicht vor und kann händisch nicht ohne unvermeidbaren Aufwand erstellt werden. Aus der nachstehenden Tabelle kann die Anzahl der männlichen und weiblichen Personen (inkl. Jugendlicher) entnommen werden, die im Jahr 2005 in Untersuchungshaft bzw. in Verwahrungshaft genommen wurden, gegliedert nach den sie aufnehmenden Justizanstalten. Eine an die Verwahrungshaft unmittelbar anschließende Untersuchungshaft wird als Verwahrungshaft gezählt. Eine differenziertere Aufschlüsselung ist der Beilage A zu entnehmen.

Zugangsjustizanstalt	Haftstatus	Männer	Frauen	GESAMT
EISENSTADT	Untersuchungshaft	244		244
	Verwahrungshaft	101		101
	Ergebnis	345		345
FELDKIRCH	Untersuchungshaft	83	6	89
	Verwahrungshaft	101	10	111
	Ergebnis	184	16	200
GARSTEN	Untersuchungshaft	1		1
	Ergebnis	1		1
GERASDORF	Untersuchungshaft	1		1
	Ergebnis	1		1
HIRTENBERG	Untersuchungshaft	1		1
	Ergebnis	1		1
INNSBRUCK	Untersuchungshaft	203	11	214
	Verwahrungshaft	160	14	174
	Ergebnis	363	25	388
GRAZ-JAKOMINI	Untersuchungshaft	774	81	855
	Verwahrungshaft	56	11	67
	Ergebnis	830	92	922
WIEN-JOSEFSTADT	Untersuchungshaft	2681	202	2883
	Verwahrungshaft	2529	214	2743
	Ergebnis	5210	416	5626
KLAGENFURT	Untersuchungshaft	418	76	494
	Verwahrungshaft	10	4	14
	Ergebnis	428	80	508
KORNEUBURG	Untersuchungshaft	186		186
	Verwahrungshaft	213		213
	Ergebnis	399		399
KREMS	Untersuchungshaft	54	10	64
	Verwahrungshaft	31	16	47
	Ergebnis	85	26	111
LEOBEN	Untersuchungshaft	125	13	138
	Verwahrungshaft	88	13	101
	Ergebnis	213	26	239
LINZ	Untersuchungshaft	410	32	442
	Verwahrungshaft	57	6	63
	Ergebnis	467	38	505
RIED	Untersuchungshaft	52	3	55
	Verwahrungshaft	47	2	49
	Ergebnis	99	5	104
SALZBURG	Untersuchungshaft	180	10	190
	Verwahrungshaft	186	19	205
	Ergebnis	366	29	395
SIMMERING	Untersuchungshaft	4		4
	Verwahrungshaft	1		1
	Ergebnis	5		5
ST.PÖLTEN	Untersuchungshaft	158		158
	Verwahrungshaft	153		153
	Ergebnis	311		311
STEYR	Untersuchungshaft	59		59
	Verwahrungshaft	61		61
	Ergebnis	120		120

SCHWARZAU	Untersuchungshaft		1	1
	Ergebnis		1	1
WELS	Untersuchungshaft	120	9	129
	Verwahrungshaft	130	7	137
	Ergebnis	250	16	266
WR.NEUSTADT	Untersuchungshaft	184	27	211
	Verwahrungshaft	183	37	220
	Ergebnis	367	64	431
Gesamtergebnis		10045	834	10879

Zu 3:

Der Anteil der Österreicher betrug 3.843 Personen, der EU-Ausländer 1.593 Personen und der nicht EU-Staaten betrug 5.443 Personen.

Zu 4 und 7:

Sowohl die Einstellungen als auch die Freisprüche in den folgenden Tabellen beziehen sich jeweils auf jenen Beschuldigten, über den die Untersuchungshaft verhängt wurde.

**Verfahrenseinstellungen im Jahr 2005
nach Untersuchungshaft**

Landesgericht	Anzahl
LG für Strafsachen Wien	7
LG Korneuburg	6
LG Wiener Neustadt	4
LG Eisenstadt	3
LG Linz	5
LG Salzburg	1
LG Straf Graz	3
LG Klagenfurt	2
LG Innsbruck	3
LG Feldkirch	1
Summe	35

Freisprüche im Jahr 2005 nach Untersuchungshaft

Landesgericht	Anzahl
LG für Strafsachen Wien	172
LG Korneuburg	26
LG Krems	1
LG St. Pölten	1
LG Wiener Neustadt	6
LG Eisenstadt	5
LG Linz	10
LG Wels	4
LG Salzburg	1
LG Leoben	4
LG Straf Graz	24
LG Klagenfurt	5
LG Innsbruck	7
LG Feldkirch	1
Summe	267

Zu 4.1. bis 6. und 7.1. bis 8.4 und 13:

Wie schon anlässlich der Beantwortung der Anfrage ZI.3563/J-NR/2005 ausgeführt, ist es für den Anspruch auf Haftentschädigung irrelevant, ob ein Ersatzwerber Inländer, EU-Bürger oder Angehöriger eines Drittstaates ist, weshalb die Nationalität der Ersatzwerber statistisch nicht erfasst wird. Gleiches gilt auch uneingeschränkt für die Anwendungsfälle des StEG 1969 und nur sehr eingeschränkt für die Anwendungsfälle des StEG 2005 für die Unterscheidung, ob ein Ersatzwerber nach gesetzmäßig angeordneter Untersuchungshaft in der Folge außer Verfolgung gesetzt und das Verfahren eingestellt wurde, oder ob er nach gesetzmäßig angeordneter Untersuchungshaft oder in einem wieder aufgenommenen Verfahren freigesprochen wird.

Die angeschlossene Aufstellung gibt die Anzahl der im Kalenderjahr 2005 an das Bundesministerium für Justiz herangetragenen Fälle wieder. Die Anerkennung und die Auszahlung der Entschädigungsbeträge erfolgten teilweise erst im Jahr 2006.

Insgesamt haben 248 Personen Anträge nach dem StEG gestellt. Zwei dieser Anträge wurden zurückgezogen, drei Anträge ressortierten zum Bundesministerium für

Inneres und in einem Fall wurde lediglich ein Anspruch gemäß § 506a ASVG geltend gemacht. Es waren daher 242 Anträge zu bearbeiten. In 207 Fällen wurden die geltend gemachten Ansprüche ganz oder teilweise anerkannt, 35 Ansuchen mussten abgelehnt werden.

Nach dem StEG 1969 wurden 130 Anträge gestellt, von denen 110 positiv behandelt wurden. Nach dem StEG 2005 wurden 112 Anträge gestellt, von denen 97 positiv beurteilt werden konnten.

Bei den nach dem StEG 1969 angefallenen Fällen wurde ein Gesamtentschädigungsbetrag in der Höhe von 600.930,96 Euro bei den Fällen nach dem StEG 2005 ein Gesamtbetrag von 794.239,09 Euro anerkannt. Insgesamt wurden daher Forderungen in der Höhe von 1,395.170,05 Euro anerkannt, wobei hievon ein Betrag von 1,373.414,90 Euro bereits zur Auszahlung gelangte.

In 37 der insgesamt 97 nach dem StEG 2005 positiv erledigten Fälle wurde vom Mäßigungsrecht des Bundes Gebrauch gemacht, wobei in drei dieser Fälle zusätzlich von einem Mitverschulden des Entschädigungswerbers ausgegangen wurde.

Diese Zahlen teilen sich auf die Landesgerichte, wie aus der angeschlossenen Übersicht Beilage B ersichtlich, auf.

Zu 9

Nach einer Abfrage aus der Verfahrensautomation Justiz wurden vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien, dem Landesgericht Steyr und dem Landesgericht Salzburg zwei Personen nach bewilligter Wiederaufnahme freigesprochen; vor den Landesgerichten Korneuburg, St. Pölten, Wiener Neustadt und Innsbruck jeweils eine Person.

Zu 10:

Gestützt auf das Strafrechtliche Entschädigungsgesetz, Amtshaftungsgesetz und Art. 5 Abs. 5 der EMRK waren Ende 2005 zwölf Verfahren und Ende Juni 2006 sieben gerichtliche Verfahren gegen die Republik anhängig.

Zu 11:

Beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte war zu keinem der genannten Stichtage ein Verfahren gegen die Republik Österreich im – der Anfrage zu Grunde liegenden – Zusammenhang anhängig.

Zu 12:

Nach den bisherigen Erfahrungen ist eines der Hauptziele des StEG 2005, nämlich einem Ersatzwerber rasch und unbürokratisch die Durchsetzung seines Anspruches zu ermöglichen, erreicht worden. Aufforderungsschreiben werden in der Regel unmittelbar nach Beendigung eines Strafverfahrens an die Finanzprokurator gerichtet, über den Anspruch wird in den allermeisten Fällen innerhalb der Frist des § 9 Abs.1 StEG positiv – sehr oft im Vergleichsweg – entschieden.

Im Zuge der Bearbeitung der Entschädigungssachen musste festgestellt werden, dass es im Zuge der Gesetzwerdung des StEG 2005 verabsäumt wurde, die Bestimmung des § 506a ASVG und damit verwandter Regelungen an die neue Gesetzeslage anzupassen. Dies wurde durch das Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2005, BGBl I 132/2005, rückwirkend mit 1. Jänner 2005 nachgeholt.

Zu 14:

In keinem Fall.

Zu 15 und 16:

Berücksichtigt man den Stand der Bemühungen, im Verfahrensrecht Harmonisierung bzw. Rechtsangleichung zu betreiben, so muss man erkennen, dass für einen europäischen Rechtsakt auf dem Gebiet der Haftentschädigung noch nicht die Zeit gekommen ist. Dabei ist insbesondere ins Kalkül zu ziehen, dass Bemühungen um eine Analyse der Bestimmungen über das Untersuchungshaftrecht in den Mitgliedstaaten der EU - als Grundlage für weitere Überlegungen - durch die Europäische Kommission erst dieses Jahr in Gang gesetzt wurden. Eine Initiative auf diesem Gebiet wäre ohne jede Erfolgsaussicht, zumal nicht einmal im Fall der Gewährleistung grundlegender Verfahrensrechte Einigung erzielt werden konnte, ob Artikel 31 EUV dafür eine taugliche Rechtsgrundlage bietet.

Zu 17:

Diese Fragen wären aus meiner Sicht der Entscheidung internationaler Gerichtshöfe vorzubehalten, die für den Fall einer rechtswidrigen Freiheitsentziehung auch über eine angemessene Entschädigung entscheiden sollten (nach dem Vorbild des Artikel 41 EMRK – gerechte Entschädigung).

06 . September 2006

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Karin Gastinger', written in a cursive style.

(Mag^a. Karin Gastinger)

2005: Personen in Untersuchung- und/oder Verwahrungshaft										Beilage A					
Zugangsjustizanstalt	Haftstatus	Erwachsene	Heranwachsende	Jugendliche	Summe	Erwachsene	Heranwachsende	Jugendliche	Summe	Frauen	Erwachsene	Heranwachsende	Jugendliche	Summe	GESAMT
EISENSTADT	Untersuchungshaft	225	17	2	244				244					244	244
	Verwahrungshaft	87	9	5	101				101					101	101
	Ergebnis	312	26	7	345				345					345	345
FELDKIRCH	Untersuchungshaft	65	14	4	83	6			89	6				95	89
	Verwahrungshaft	79	17	5	101	8	2		111	8	2			111	111
	Ergebnis	144	31	9	184	14	2		200	14	2			200	200
GARSTEN	Untersuchungshaft	1			1				1					1	1
	Ergebnis	1			1				1					1	1
GERASDORF	Untersuchungshaft		1		1				1					1	1
	Ergebnis		1		1				1					1	1
HIRTENBERG	Untersuchungshaft	1			1				1					1	1
	Ergebnis	1			1				1					1	1
INNSBRUCK	Untersuchungshaft	162	24	17	203	10	1		214	10	1			214	214
	Verwahrungshaft	121	26	13	160	10	3	1	174	10	3	1		178	174
	Ergebnis	283	50	30	363	20	4	1	388	20	4	1		393	388
GRAZ-JAKOMINI	Untersuchungshaft	640	90	44	774	64	14	3	851	64	14	3		869	855
	Verwahrungshaft	51	3	2	56	9	2		67	9	2			71	67
	Ergebnis	691	93	46	830	73	16	3	922	73	16	3		941	922
WIEN- JOSEFSTADT	Untersuchungshaft	1855	558	268	2681	152	29	21	2883	152	29	21		2963	2883
	Verwahrungshaft	1882	469	178	2529	175	22	17	2743	175	22	17		2937	2743
	Ergebnis	3737	1027	446	5210	327	51	38	5626	327	51	38		5902	5626
KLAGENFURT	Untersuchungshaft	337	54	27	418	69	6	1	494	69	6	1		510	494
	Verwahrungshaft	7	3		10	4			14	4				14	14
	Ergebnis	344	57	27	428	73	6	1	508	73	6	1		525	508
KORNEUBURG	Untersuchungshaft	161	18	7	186				186					186	186
	Verwahrungshaft	187	19	7	213				213					213	213
	Ergebnis	348	37	14	399				399					399	399
KREMS	Untersuchungshaft	49	5		54	9		1	64	9		1		74	64
	Verwahrungshaft	29	2		31	15	1		47	15	1			49	47
	Ergebnis	78	7		85	24	1	1	92	24	1	1		111	92

LEOBEN	Untersuchungshaft Verwahrungshaft	104 71	16 12	5 5	125 88	11 12	1 1	13 13	138 101
	Ergebnis	175	28	10	213	23	2	26	239
LINZ	Untersuchungshaft Verwahrungshaft	327 46	51 7	32 4	410 57	29 4	2 1	32 6	442 63
	Ergebnis	373	58	36	467	33	3	38	505
RIED	Untersuchungshaft Verwahrungshaft	43 38	9 6	3 3	52 47	3 2		3 2	55 49
	Ergebnis	81	15	3	99	5		5	104
SALZBURG	Untersuchungshaft Verwahrungshaft	141 156	27 20	12 10	180 186	10 17	1 1	10 19	190 205
	Ergebnis	297	47	22	366	27	1	29	395
SIMMERING	Untersuchungshaft Verwahrungshaft	4 1			4 1				4 1
	Ergebnis	5			5				5
ST.PÖLTEN	Untersuchungshaft Verwahrungshaft	140 132	13 17	5 4	158 153	13 17			158 153
	Ergebnis	272	30	9	311	30			311
STEYR	Untersuchungshaft Verwahrungshaft	47 39	7 11	5 11	59 61	7 11			59 61
	Ergebnis	86	18	16	120	18			120
SCHWARZAU	Untersuchungshaft						1	1	1
	Ergebnis						1	1	1
WELS	Untersuchungshaft Verwahrungshaft	94 108	20 16	6 6	120 130	7 5	1 2	9 7	129 137
	Ergebnis	202	36	12	250	12	3	16	266
WR.NEUSTADT	Untersuchungshaft Verwahrungshaft	143 131	22 37	19 15	184 183	25 30	2 7	27 37	211 220
	Ergebnis	274	59	34	367	55	9	64	431
Gesamtergebnis		7704	1620	721	10045	686	97	834	10879

Seite 1 des Einlegers zu BMJ-Pr7000/0045-Pr 1/2006

Beilage B

Landesgericht	Anzahl der Anträge		Anzahl der Anträge		positiv nach StEG 2005	anerkannte Beträge		ausbezahlte	
	nach StEG 1969	nach StEG 2005	positiv nach StEG 1969	positiv nach StEG 2005		nach StEG 1969	nach StEG 2005	Beträge	Beträge
LG St Wien	69	73	65	64	315.549,69	578.062,91	885.592,41		
LG Eisenstadt	5	1	1	1	5.170,12	2.717,04	5.170,12		
LG Korneub- urg	2	5	1	4	5.126,14	8.506,90	13.633,04		
LG Krems	3	1	2	1	591,88	871,94	1.463,82		
LG									
Wr. Neustadt	6	4	5	3	27.238,37	58.350,00	84.556,85		
LG St. Pölten	10	6	9	5	37.322,90	15.874,40	53.197,30		
LG Linz	3	1	3	1	23.884,11	11.500,00	35.384,11		
LG Wels	2	2	2	2	9.382,85	9.957,69	19.340,54		
LG Ried i.l.	1	0	1	0	3.100,00	0,00	3.100,00		
LG Leoben	6	1	5	1	14.447,38	1.768,94	16.216,32		
LG Steyr	1	0	0	0	0,00	0,00	0,00		
LG Salzburg	3	1	1	1	3.500,00	2.000,00	5.500,00		
LG St Graz	7	11	6	9	61.038,90	70.079,07	131.117,97		
LG Klagenfurt	4	2	2	2	13.877,37	12.520,40	26.397,77		
LG Innsbruck	6	4	6	3	47.028,39	22.029,80	59.071,79		
LG Feldkirch	2	0	1	0	33.672,86	0,00	33.672,86		
Summe 1	130	112	110	97	600.930,96	794.239,09	1.373.414,90		
Summe 2	anerkannt gesamt	242	positiv gesamt	207	anerkannt gesamt	1.395.170,05			